

**Anzeige und Vereinbarung über die Weiterbildung  
zwischen der/dem Weiterzubildenden und der/dem Weiterbildungsermächtigten  
im Kammerbereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**



Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um die Anzeige des/der

- Beginns einer neuen Weiterbildung im Kammerbezirk Westfalen-Lippe.
- Fortsetzung des unten genannten Weiterbildungsgangs.

Die Weiterbildung begann am  im Kammerbezirk

DATUM KAMMER

**Hinweis:** Die/Der Weiterzubildende benötigt bei Fortsetzung ihrer/seiner Weiterbildung für die Anrechnung bisher abgeleiteter Weiterbildungszeiten ein Weiterbildungszeugnis im Sinne von § 8 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (WBO).

**Die Weiterbildung erfolgt:**

- in abhängiger Beschäftigung **in Vollzeit** oder
- in abhängiger Beschäftigung **in Teilzeit** mit  Arbeitsstunden pro Woche.
- STUNDENZAHL

**Hinweis:** Gemäß § 3 Absatz 6 Satz 5 f. WBO muss eine Weiterbildung in Teilzeit hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens der Hälfte einer wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung entspricht. **Die Weiterbildungszeit verlängert sich bei einer Weiterbildung in Teilzeit entsprechend.**

**Weiterzubildende/r:**

ANREDE (M/W/D), TITEL, VOR- UND NACHNAME/N

**Weiterbildungsermächtigte/r:**

ANREDE (M/W/D), TITEL, VOR- UND NACHNAME/N

**Weiterbildungsstätte:**

VOLLSTÄNDIGE BEZEICHNUNG UND ANSCHRIFT

**Beginn der Weiterbildung in Westfalen-Lippe:**

DATUM

**Weiterbildungsgang:**

**Hinweis:** Eine Weiterbildung in zwei parallel laufenden Weiterbildungsgängen ist nicht möglich.

- Gebiet:**
- FACHTIERARZTBEZEICHNUNG
- Teilgebiet:**
- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG
- Bereich:**
- ZUSATZBEZEICHNUNG

**Die/Der Weiterzubildende und die/der Weiterbildungsermächtigte schließen folgende Vereinbarungen:**

- Die/Der Weiterbildungsermächtigte vermittelt der/dem Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Weiterbildungsganges gemäß der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sowie gemäß den Anforderungen der entsprechenden Anlage der Weiterbildungsordnung.
- Die/Der Weiterbildungsermächtigte ermöglicht der/dem Weiterzubildenden die Teilnahme an Fortbildungsstunden und Modulen der fachbezogenen Fortbildungen, Kursen usw.
- Die/Der Weiterbildungsermächtigte hat die/den Weiterzubildende/n zeitnah über eventuelle Einschränkungen der Weiterbildungsermächtigung zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Widerruf der Weiterbildungsermächtigung und den Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte. Bei den vorstehenden Punkten handelt es sich um Beispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Die/Der Weiterzubildende verpflichtet sich, im Rahmen der Weiterbildung ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Anforderungen, die sich aus den Anlagen zur Weiterbildungsordnung ergeben, sind kontinuierlich im Rahmen der Weiterbildungszeit zu erfüllen.
- Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen eines Weiterbildungsgespräches zwischen den Vertragspartnern der Fortschritt der Weiterbildung festgestellt (Kenntnisse, Fähigkeiten, Veröffentlichungen, Fortbildungsstunden, Stand der Erfüllung des Leistungskataloges) und dokumentiert.
- Die/Der Weiterzubildende erhält spätestens nach Abschluss der Weiterbildungszeit an oben benannter Weiterbildungsstätte ein von der/von dem Weiterbildungsermächtigten ausgestelltes Weiterbildungszeugnis gemäß § 8 WBO. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung sowie bei einem Wechsel der Weiterbildungsstätte durch die/den Weiterzubildenden.

**Sonstige Vereinbarungen oder Anmerkungen:**

**Mit der Bitte um Beachtung:** Die Weiterbildung beginnt mit dem in dieser Vereinbarung genannten Datum (Beginn der Weiterbildung), frühestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit an oben genannter Weiterbildungsstätte. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu Beginn der Weiterbildung zu übersenden. Diese Vereinbarung ergänzt arbeitsrechtliche Vereinbarungen der Vertragspartner, ersetzt sie jedoch nicht.

Bei einer Weiterbildung in Gebieten nach § 2 Absatz 1 WBO in Verbindung mit Anlage A der WBO ist die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit grundsätzlich einmal zu wechseln. Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe kann im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Beginnt die/der Weiterzubildende die Weiterbildungszeit an einer zugelassenen tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte, ist ein Wechsel nicht erforderlich.

Die/Der Weiterbildungsermächtigte bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass

- sie/er berechtigt ist, die unter "Weiterbildungsgang" eingetragene Gebiets-, Teilgebiets- oder Bereichsbezeichnung zu führen.
- ihr/ihm vor oder spätestens mit Beginn der oben genannten Weiterbildung die Weiterbildungsermächtigung für das eingetragene Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich erteilt worden ist.
- der oben genannten Weiterbildungsstätte vor oder spätestens mit Beginn der oben genannten Weiterbildung die Zulassung in dem eingetragenen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Sinne von § 7 WBO erteilt wurde.

.....

Unterschrift  
der/des Weiterzubildenden

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift  
der/des Weiterbildungsermächtigten

.....

Ort, Datum